

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 24 Mark, unter Kreuzband 36 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsverzeichnisse. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin D 7, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts-Buchdruckerei Daul Singsr & Co., Berlin SW 68

Insertionspreis vom 1. April 1922 ab:
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilleseite 8 Mark,
Gratulationen die Seite 6 Mark, für Todesanzeigen die Seite 4 Mark.

Bis zum 14. April müssen die Stimmzettel für Verbandstag und Gewerkschaftskongress, welche die Wahlkommissionen der Wahlvororte herzustellen und zu versenden haben, in Händen der bestellenden Zahlstellen sein, die die Stimmzettel sofort auch an ihre Zweigstellen weiterzugeben haben.

Erhöhte Streitunterstützungssätze.

Unter Hinweis auf den in voriger Nummer (13) der Verbandszeitung veröffentlichten Beschluss, die Art. 7 der Parteizeit für erhöhte Streitunterstützung betreffend, werden nachstehend die Sätze der Streitunterstützung bekanntgegeben. Diese Sätze gelten allerdings nur für Mitglieder mit mehr als 26-wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung. Für Mitglieder bis 26 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung bestimmt laut Statut der Verbandsvorstand die Unterstützungssätze von Fall zu Fall.

Für Mitglieder über 26 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung beträgt die Unterstützung pro Wochentag:

Beitragsklasse	für das Mitglied	für die Frau	für jedes Kind
1 Mk.	5 Mk.		
2 "	10 "	1,- Mk.	0,60 Mk.
3 "	15 "	1,50 "	0,90 "
4 "	20 "	2,- "	1,20 "
5 "	25 "	2,50 "	1,50 "
6 "	30 "	3,- "	1,80 "
7 "	35 "	3,50 "	2,10 "

Für Sonntage wird Streitunterstützung nicht gezahlt.

Obige Unterstützungssätze kommen immer nur dann erst zur Auszahlung, wenn mindestens 18 der erhöhten Beiträge geleistet sind.

3. B. ein Mitglied hat von der 49. Beitragswoche 1921 ab 5 Mk. Beiträge geleistet, von der 1. Beitragswoche 1922 ab 6 Mk. Beiträge, von der 3. Beitragswoche 1922 ab 7 Mk. Beiträge, dann kommen, vorausgesetzt, daß es mit seinen Beiträgen auf dem laufenden ist, bei Streiks die folgenden Unterstützungssätze pro Wochentag in Frage:

frühestens mit Beginn der 14. Beitragswoche 1922	25 Mk.
" " " " " 19.	1922 30 "
" " " " " 21.	1922 35 "

Im voraus entrichtete Beiträge kommen dabei nicht in Anrechnung. Der Verbandsvorstand.

Für den Achtstundentag.

Der Ausschuss des ADB, nahm in seiner Sitzung am 29. März folgende Entschliessung an:

Gegenüber den Bestrebungen, den gesetzlichen Achtstundentag zu beseitigen und die Arbeitszeit der Arbeiter, Angestellten und Beamten wieder zu verlängern, erklärt der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, daß die Gewerkschaften jedem darauf gerichteten Versuch den entschlossenen Widerstand entgegenzusetzen werden. Der Achtstundentag ist eine durch Vereinbarung mit den Unternehmerorganisationen erzielte und durch die Gesetzgebung sowie durch die Intern. Arbeitskonferenz in Washington anerkannte Errungenschaft, die sich die deutsche Arbeiterklasse nicht wieder nehmen lassen wird.

Die Gewerkschaftsvorstände sind der Ueberzeugung, daß der Achtstundentag in allen Wirtschaftszweigen durchführbar ist und daß bei der gesetzlich zugelassenen Arbeitszeit keineswegs alle Produktionsmöglichkeiten überall voll ausgenützt sind, wie es das deutsche Wirtschaftsleben erwarten ließe. Insbesondere ist die technische Vervollkommnung der Betriebe und Arbeitsmethoden, begünstigt durch die Salutarfunktion, vielfach derartig zurückgeblieben, daß selbst die rüstungsmässigen Unternehmungen noch mit Gewinn betrieben werden. Hier würde die Arbeitszeitverlängerung geradezu als Prämie für den technischen Stillstand wirken.

Die deutschen Gewerkschaften wollen keine schablonenhafte Regelung der Arbeitszeit, die die wirklichen Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens ignoriert. Sie sind aber davon überzeugt, daß der Weg tariflicher Vereinbarung genügt, um die Arbeitszeit im Rahmen der bisher gesetzlich zugelassenen Ausnahmen jedem dringenden Bedarf anzupassen und sind bereit, durch tarifliche Regelung die Durchführung des Achtstundentages zu erleichtern. Die Voraussetzung dafür ist aber die gesetzliche Anerkennung des Achtstundentages, weshalb die Gewerkschaften jeden Angriff auf diese Position zurückweisen müssen.

Aufruf des ADB.

an die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter!

Seit dem 14. Februar stehen unsere dänischen Arbeitsbrüder einer Riesenausperrung gegenüber. Schon seit Jahren haben die dänischen Arbeitgeberorganisationen mit solchen Ausperrungsplänen gedroht, die indes bisher durch die Kraft der Gewerkschaften vereitelt werden konnten. Jetzt ist es dem dortigen Unternehmertum gelungen, seiner Absicht angesichts des herrschenden Salutardrucks und der auf den Gewerkschaften lastenden Arbeitslosigkeit zu verwickeln. Ihr Kampf richtet sich gegen das Achtstundentag-Abkommen vom Mai 1919, das zum 20. März d. J. gekündigt wurde. Gekündigt sind ferner alle Tarifverträge für etwa 110 000 Mitglieder, von denen bis zum 1. Februar solche für 80 000, bis 21. März für 10 000 abließen und bis zum 1. April weitere 20 000 Mitglieder ablaufen werden. Ende Februar waren bereits 40 000 Mitglieder ausgesperrt, heute ist ihre Zahl auf 80 000 angewachsen.

Die dänischen Gewerkschaften können in dem ihnen aufgezwungenen Kampfe die Hilfe der Arbeiter anderer Länder nicht entbehren, und der Internationale Gewerkschaftsbund hat auch schon Schritte zur Unterstützung eingeleitet.

An die deutschen Arbeiter ergeht heute der Ruf, auch das ihrige zu dieser Unterstützung beizutragen. Die deutsche Arbeiterchaft hat so oft in guten und bösen Tagen die treue Bruderhilfe der dänischen Gewerkschaften erfahren. Tausende deutscher Arbeiterkinder haben dank der tätigen Hilfsaktion der dänischen Gewerkschaften dort in den letzten Jahren liebevolle Aufnahme und Pflege gefunden. Unsere Arbeiterchaft wird nicht zögern, Gutes mit Gutem zu vergelten, eingingend dessen, daß der Kampf

für die Erhaltung des Achtstundentages auch in ihrem Interesse durchgekämpft werden muß.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes fordert deshalb zur Unterstützung der dänischen Arbeitsbrüder auf. Er ist davon überzeugt, daß jeder Arbeiter gern bereit ist, 5 Mark, jede Arbeiterin 3 Mark für die Ausgesperrten zu opfern. Die eingehenden Beiträge sind sofort an die zuständige Berufsorganisation und durch diese an den Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin SO. 16, Engelauer Nr. 24, abzuführen.

Für den Kampf um den Achtstundentag darf kein Opfer zu hoch sein!

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Th. Leipart.

Satzungsentwurf.

(Schluß)

b) Sterbegeld.

§ 44. 1. Beim Todesfall von Mitgliedern kann den sich durch einen amtlichen Nachweis legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen lebten oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, eine Beerdigungsbeihilfe gewährt werden. Dieselbe soll betragen:

Wochenbeitrag	Nach Wochen-Mitgliedschaft und Beitragsleistung:
	52 104 156 208 260 312 364 416 468 520
1	30 35 40 45 50 55 60 65 70 75
2	60 70 80 90 100 110 120 130 140 150
3	90 105 120 135 150 165 180 195 210 225
4	120 140 160 180 200 220 240 260 280 300
5	150 175 200 225 250 275 300 325 350 375
6	180 210 240 270 300 330 360 390 420 450
7	210 245 280 315 350 385 420 455 490 525
8	240 280 320 360 400 440 480 520 560 600
9	270 315 360 405 450 495 540 585 630 675
10	300 350 400 450 500 550 600 650 700 750
11	330 375 440 495 550 605 660 715 770 825
12	360 420 480 540 600 660 720 780 840 900
13	390 455 520 585 650 715 780 845 910 975
14	420 490 560 630 700 770 840 910 980 1050
15	450 525 600 675 750 825 900 975 1050 1125
16	480 560 640 720 800 880 960 1040 1120 1200
17	510 595 680 765 850 935 1020 1105 1190 1275
18	540 630 720 810 900 990 1080 1170 1260 1350
19	570 665 760 855 950 1045 1140 1235 1330 1425

2. Das Sterbegeld der invaliden Mitglieder (§ 36 Ziffer 4) erhöht sich, sofern dieselben beim Eintritt der Invalidität noch nicht zum Bezug der in Ziffer 1 vorgezeichneten

Höchstsätze berechtigt waren, nach Zahlung von je 52 geleisteten Anerkennungsbeträgen um je 20 Mk. bis zum Höchstbetrage in der für sie in Frage kommenden Klasse.

3. Der Berechnung für das Sterbegeld werden die zuletzt nicht im voraus geleisteten 52 Beitragsmarken zugrunde gelegt. Gehörte das Mitglied während dieser letzten 52 Wochen verschiedenen Beitragsklassen an, so wird der Wert dieser zuletzt geleisteten 52 Beiträge zusammengezogen und durch 52 dividiert. Die so gewonnene volle Marksumme wird dann der Berechnung des Sterbegeldes zugrunde gelegt.

4. An Verwandte und sonstige Personen wird Sterbegeld nur dann gezahlt, wenn sie aus eigenen Mitteln zu den notwendigen Beerdigungskosten beigetragen haben, und zwar nur in der Höhe, als die Beerdigungskosten nicht von dritter Seite gedeckt wurden und nach dem Statut zulässig ist.

5. Beim Todesfall der Ehehälfte eines Mitgliedes bzw. der Person, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, wird der dritte Teil des Sterbegeldes, das beim Todesfall des Mitgliedes nach seiner Mitgliedsdauer und Beitragsleistung zu zahlen wäre, gewährt.

6. Das Sterbegeld wird vom Verbandsvorstand zur Zahlung angewiesen, und zwar gegen Vorlegung eines amtlichen Ausweises über den erfolgten Tod des betreffenden Mitgliedes sowie des Mitgliedsbuches. Wird das Sterbegeld innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Tode nicht erhoben, so kommt es nicht mehr zur Auszahlung.

c) Umzugsunterstützung.

§ 45. 1. Mitgliedern, welche einen eigenen Haushalt führen, wird, wenn sie mindestens 25 Kilometer weit nach einem anderen Arbeitsort innerhalb der Reichsgrenzen verziehen, Umzugsunterstützung nach mindestens 10wöchiger Beitragszahlung gewährt. Die Höhe der Umzugsunterstützung richtet sich nach Mitgliedschaft und Beitragsleistung, nach der Höhe des geleisteten Beitrages und nach Entfernungen. Nach 10wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung kann gezahlt werden bei einer Entfernung von 25 bis 100 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 10 Wochenbeiträge, von 100 bis 175 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 20 Wochenbeiträge, von 175 bis 250 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 30 Wochenbeiträge, über 250 Kilometer der Betrag in Höhe der zuletzt geleisteten 35 Wochenbeiträge. Mit jedem weiteren 52 Wochen Mitgliedschaft und Beitragsleistung erhöht sich die Umzugsunterstützung um je den Betrag von drei Wochenbeiträgen, und zwar bis zur Höchstdauer von hiesigen Jahren.

2. Die Unterstüfung kann erneut nur nach weiterer 52-wöchiger Beitragszahlung gewährt werden. Sie wird bei anderen Unterstüfungen nicht aufgerechnet.

3. Sofern die Umzugskosten von anderer Seite gezahlt werden, zahlt die Organisation Umzugskosten nicht; bei teilweiser Bezahlung durch Dritte kann zu den Gesamtkosten vom Verband bis zur Höhe obiger Sätze zugewährt werden.

4. Umzugsunterstützung jeder Art darf nur auf Anweisung des Verbandsvorstandes ausbezahlt werden auf Antrag des für den Einreisort zuständigen Ortsvereins.

d) Unterstüfung bei Ausperrung und Maßregelung.

§ 46. 1. Mitglieder, welche infolge ihrer agitatorischen Tätigkeit die sie im Auftrage der Verbandsorgane ausüben, gemahregelt werden, können ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft und Beitragsleistung nach einjähriger Parteizeit mit den Sätzen der Streitunterstützung unterstützt werden.

2. Ob Maßregelung vorliegt, entscheidet nach evtl. Anhörung des zuständigen Bezirksleiters und nach Prüfung der Gründe der Verbandsvorstand; desgleichen, wie lange die Gemahregeltenunterstützung gezahlt wird. Die Gemahregeltenunterstützung wird vom Verbandsvorstand in zeitlich begrenzten Abständen zur Zahlung angewiesen.

3. Verheirateten gemahregelten bzw. ausgesperrten Mitgliedern kann beim evtl. Ortswechsel eine besondere Umzugsbeihilfe gewährt werden, über deren Höhe der Verbandsvorstand entscheidet.

e) Unterstüfung in Notfällen.

§ 47. In außerordentlichen Notfällen kann Mitgliedern vom Verbandsvorstand Notunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen bedarf es besonders begründeter Anträge durch die Ortsverwaltungen. Die Auszahlung dieser Unterstüfung darf nur auf Anweisung durch den Verbandsvorstand erfolgen.

XIV. Rechtschutz.

§ 48. 1. Der Verband gewährt nach mindestens 13wöchiger Mitgliedschaft und Beitragsleistung Rechtschutz:

- a) in Streitfällen, welche sich aus dem Arbeitsverhältnis... b) dem Fahrpersonal bei Karambolagen... c) in Streitfällen, die sich aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnis ergeben.

2. Ueber Ausnahmen bei kürzerer Mitgliedsdauer entscheidet der Verbandsvorstand.

3. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft kann Rechtschutz gewährt werden in allen Streitfällen, welche infolge Eintritts der Mitglieder für ihre Verbandsrechte sowie bei Streiks und Aussperrungen entstehen.

4. Der Rechtschutz erstreckt sich in den unter Ziffer 1 angegebenen Fällen ausschließlich auf die Verteidigungskosten. In den unter Ziffer 3 angegebenen Fällen kann der Verbandsvorstand auch die Bezahlung der Gerichtskosten genehmigen.

§ 49. Rechtschutz wird nicht erteilt:

- a) in Prozessen, welche nach dem Urteil der Rechtskundigen das Mitglied als Kläger nicht gewinnen kann; b) bei Klagen von Mitgliedern untereinander; c) in Prozessen, welche älter sind als die Mitgliedschaft; d) bei Verteidigungen, Täuschungen usw. eines Mitgliedes gegen irgendeine Person... e) in Prozessen, welche mit dem Lohn- und Arbeitsverhältnis und der Organisationsfähigkeit in keinem Zusammenhang stehen.

§ 50. 1. Der Rechtschutz wird auf Antrag der Ortsvereine durch den Verbandsvorstand erteilt. Ueber den Ausgang der Prozesse ist dem Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

2. Bei notwendig werdendem Eintritt in eine höhere Instanz ist ein erneuter Antrag auf Rechtschutz an den Verbandsvorstand zu stellen.

3. Bei falschen Angaben oder Verschweigung besonderer Umstände, die auf den Ausgang des Prozesses von ungunstigen Einflüssen sein können, hat das Mitglied, welchem Rechtschutz gewährt wurde, sämtliche vom Verband veranlaßte Kosten des Prozesses selbst zu tragen bzw. dieselben dem Verband bei Vermeidung des Ausschlusses zurückzuerstatten.

4. Zahlungen, welche infolge Rechtsschutzerteilung zu leisten sind, erfolgen ausschließlich durch den Verbandsvorstand.

5. Für vom Verbandsvorstand nicht genehmigte Prozessführung dürfen keinerlei Zahlungen aus Verbandsmitteln geleistet werden.

XV. Lohnbewegungen, Streiks, Differenzen und Streikunterstützung.

§ 51. 1. Forderungen an die Unternehmer dürfen erst dann eingereicht werden, wenn der zuständige Bezirksleiter sowie der Verbandsvorstand die Forderungen gutgeheißen und ihr Einverständnis zur Einreichung gegeben haben...

2. Ueber den Gang der Verhandlungen ist dem Verbandsvorstand laufend zu berichten.

3. Bei Lohn- und Lohnbewegungen ist der Verbandsvorstand berechnigt, sich durch eine Vertretung an den Verhandlungen zu beteiligen und die ihm gebührend erscheinenden Maßnahmen einzuleiten.

§ 52. 1. Bei sonstigen Differenzen im Betriebe oder Nachregelungen ist sofort die Ortsverwaltung und durch diese der Bezirksleiter und der Verbandsvorstand in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig hat die Ortsverwaltung selbständig und, wenn ohne Erfolg, unter Zustimmung des Bezirksleiters den Versuch zu machen, die Differenzen beizulegen... 2. Ortsvereine oder einzelne Mitgliedergruppen, welche eine Genehmigung des Verbandsvorstandes die Arbeit niederlegen, haben keinen Anspruch auf Unterstützung aus Verbandsmitteln.

3. Der Verbandsvorstand kann die Streikunterstützung ablehnen, wenn das Organisationsverhältnis ungünstig ist. Die Streikunterstützung muß abgelehnt werden, wenn nicht mindestens zwei Drittel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmittglieder für die Arbeitsniederlegung gesammelt haben. Die Abstimmung über Streiks muß eine geheime sein.

§ 53. 1. Die Streikunterstützung soll, soweit es die jeweiligen Verhältnisse erlauben, in der Regel bringen: vom Tage nach der Arbeitsniederlegung an pro Woche

Table with 5 columns: 1st column (days), 2nd column (1st week), 3rd column (2nd week), 4th column (3rd week), 5th column (4th week). Rows 1-10 show increasing values for each week.

2. Ueber den nicht zugegenen barren Arbeitslohn hinaus darf Streikunterstützung nicht bewahrt werden.

3. Mitglieder mit einer Mitgliedschaft und Beitragszahlung von über 15 Wochen und unter 25 Wochen erhalten die Hälfte der obigen Sätze.

4. Beurlaubte und solche Mitglieder mit weniger als 13 Wochen Mitgliedschaft und Beitragszahlung sollen

in der Regel nicht unterstützt werden. Macht sich dies in einzelnen Fällen aus tatsächlichen Rücksichten notwendig, so entscheidet darüber der Verbandsvorstand und bestimmt die Höhe der Unterstützung.

5. Bei größeren Aussperrungen und umfangreichen Streiks hat der Verbandsvorstand das Recht, eine längere Karenzzeit und eine Verminderung der Streikunterstützung zu beschließen. Wenn nicht ein plötzlicher Ausbruch eines Kampfes dies unmöglich macht, so soll vor Festung eines solchen Beschlusses der Verbandsbeirat darüber beraten.

6. Kein Ortsverein darf, um Verbandsschädigungen zu vermeiden, irgendwelche Verpflichtungen übernehmen, aus freiwilligen Leistungen der Mitglieder am Orte oder aus den Lokalkassen den Streitenden besonders hohe Zuschüsse zu gewähren. Zur Festlegung solcher Zuschüsse bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

§ 54. 1. Die Aufhebung des Streiks erfolgt durch den Verbandsvorstand oder dessen Beauftragten nach Verständigung mit der betreffenden Ortsverwaltung; jedoch kann dieselbe auch entgegen der Ansicht der Ortsverwaltung erfolgen, wenn nach den Umständen eine Weiterführung des Streiks zwecklos und für die Organisation schädlich ist.

2. Die Ortsverwaltungen sind bei Verlust der Verbandsunterstützung verpflichtet, allwöchentlich einen Wochenbericht an den Verbandsvorstand einzusenden.

XVI. Streiks und Aussperrungen in anderen Betrieben.

§ 55. Denjenigen Mitgliedern, welche vorübergehend in einem anderen Berufe tätig sind und ausgesperrt werden oder auf Beschluß der für diesen vorübergehenden Beruf zuständigen Organisation in Streik treten, wird die im § 53 Abs. 1 dieses Statuts vorgezeichnete Unterstützung gewährt, wenn sie sich den für die zuständige Organisation geltenden Bestimmungen bei Streiks und Aussperrungen nachweislich unterwerfen; jedoch ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung zur Unterstützung seitens des Verbandsvorstandes einzuholen. Der Antrag ist seitens der zuständigen Ortsverwaltung zu stellen.

XVII. Vermögensverwaltung, Verwendung der Verbandsgelder.

§ 56. 1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus Eintrittsgeldern, Mitgliederbeiträgen, Zinsen vom angelegten Kapital, sonstigen Einnahmen.

2. Das Verbandsvermögen ist unteilbar. Es setzt sich zusammen aus zinsbringend angelegten Kapitalien und den Kassenbeständen.

3. Die Verwaltung der ausgehenden Verbandsgelder erfolgt durch die Brauerei- und Mühlenarbeiter-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

4. Aus den allgemeinen Verbandseinnahmen bzw. aus dem Vermögen werden alle auf Grund des Statuts sowie der vorliegenden Beschlüsse zulässigen und für die Ausbreitung des Verbandes sowie für den Fonds des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes notwendigen Ausgaben bestritten.

§ 57. 1. Die statutarischen Ausgaben, welche in den Ortsvereinen aus allgemeinen Verbandsmitteln neben denen im Statut besonders genannten gemacht werden dürfen, sind wie folgt umgrenzt: Ausgaben für Agitation und für Lohnbewegung sowie für Verwaltung persönlicher und sächlicher Art als: Fahrgebelde, Dürten, Entschädigungen von Lohnausfällen, Einigungsgebelde.

2. Nicht statutarische sind und dürfen aus allgemeinen Verbandsmitteln nicht bestritten werden die Ausgaben: für Sitzungen der Betriebsräte (Gruppenführer), für die Beschaffung von Bureaugegenständen und die Unterstützung bzw. Instandhaltung derselben als: Schränke, Maschinerie, Tische, Kaffeemöbel, Bureauutensilien, Heizung, Reinigung usw.; für Unterhaltung örtlicher Einrichtungen aller Art, wie Arbeiterkassenräume, Beiträge an die Ortsausschüsse usw.; für sonstige örtliche Arrangements aller Art. Diese Ausgaben sind aus den Lokalkassen zu bestritten.

XVIII. Auflösung des Verbandes.

§ 58. 1. Die Zeitdauer des Verbandes ist eine unbefristet. Seine Auflösung kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag durch eine Stimmmehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Vertreter erfolgen.

2. Bei einer Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Letzteres geschieht auch, wenn der Verband geschlossen wird.

3. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Verbandes nicht berührt. Jeder während der Mitgliedschaft nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Leistung des Verbandsvermögens oder auf Auskunft eines Teiles an denselben zu und zwar weder während des Bestehens, noch nach der Auflösung des Verbandes.

4. Die Anwendung der §§ 738 und 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

5. Beiträge oder sonstige Leistungen, die während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz Beendigung derselben zu zahlen.

IX. Statutenänderung.

§ 59. Werden durch Gesetzes-, Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen Änderungen notwendig oder im Interesse des Verbandes rüft, ohne daß die Einberufung eines Bundeskongresses geboten erscheint, so haben Verbandsvorstand und Verbandsausshuß gemeinsam die entsprechenden Proprietäten zu formulieren und in Kraft treten zu lassen.

Rechtspredana.

(Fortsetzung des Artikels in Nr. 12 und Schluß.)

Hat das besprochene und kritisierte Urteil in der Nr. 12 einen den Endzweck herbeizuführen, daß der Richter gegen die Zwangswirtschaft vorzugehen ist, so ist dieses bei dem nachstehenden Urteil noch mehr zutage. Es handelt sich hier um einen Arbeiter, der ohne wichtigen Grund entlassen wurde und seinen entgangenen Lohn fordert. Warum wurde der Ar-

beiter entlassen? „Weil er von dem Gutsbesitzer E. geschlagen wurde und den ihm zur Abwehr gegen die Mißhandlung erhobenen hat.“ Der klagernde Arbeiter sagte vor Gericht aus, daß diese Abwehr eine Notwehr gewesen sei. Was sagt nun ein weiser Richter in seiner Urteilsbegründung? Es kann dahingestellt bleiben, ob Notwehr vorliegt oder nicht, die Täuschlichkeit des Klägers an sich ist schon ein wichtiger Grund für den Beklagten, das Dienstverhältnis gemäß § 626 B.G.B. (?) fristlos zu lösen, weil sie eine Kränkungsverletzung darstellt, daß dem Dienstberechtigten das weitere Zusammenarbeiten mit dem Kläger nicht zugemutet werden kann.“ Nach dieser Begründung ist der Arbeiter zu „Recht“ entlassen und hat keinen Anspruch auf Lohn. Auch dann nicht einmal, wenn er die Mißhandlung in der Notwehr abgewehrt hat. Das heißt doch nichts anderes: Du Arbeiter bist verpflichtet, dich prügeln zu lassen, ohne dich auch nur wehren zu dürfen. Der prügelnde Arbeitgeber hat also keine Schuld, sondern der Arbeiter, der sich gegen die Schläge wehrt; und darum, so folgert der Richter, ist er zu „Recht“ entlassen und erhält keinen Lohn. Selbstverständlich ist ein Zusammenarbeiten eines Arbeitgebers und eines Arbeiters, die sich geprügelt haben, nicht mehr möglich. Trotzdem ist dieses Urteil gegen jedes Rechtsgefühl und lediglich einseitig auf das Interesse des Arbeitgebers bedacht. Ein solches Urteil kann nur in dem Kopfe eines Richters sich bilden, der auch nicht die geringste Anstrengung macht, einem Arbeiter da, wo er moralisch zweifellos im besten Recht gegenüber dem Arbeitgeber ist, zu seinem Rechte zu verhelfen. Sich gegen Unrecht zu wehren, ist statthaft, ist sittliche Pflicht, wer sich gegen Unrecht wehrt, ist im Recht. Deshalb fehlt bei dieser fristlosen Entlassung ein rechtfertigendes Verschulden auf der Seite des Arbeiters; mindestens liegt die vorwiegende Ursache bei dem Arbeitgeber, der zu schlagen angefangen hat und aus diesem Grunde ist er schuldnerhaftig.

Das Urteil ist sowohl objektiv wie subjektiv falsch. Durch dieses Urteil werden sich alle präexistierenden Arbeitgeber versucht fühlen, ihrer Reizung die Zügel schielig zu lassen. Die Exempla sind gar nicht so selten, die das Prügelrecht für sich in Anspruch nehmen. Dieses Recht wird ihnen ja durch obiges Urteil bestätigt. Sie können den Gewerkschaften entlassen, ohne ihm seinen Lohn zu bezahlen. Wenn das Urteil auf den § 626 B.G.B. Bezug nimmt, so ist hiermit auch der Beweis erbracht, daß der Richter mindestens nicht daran gedacht hat, daß es eine Landarbeiterordnung vom 24. Januar 1919 gibt, die im § 16 die fristlosen Entlassungen regelt, und wenn der Arbeiter vielleicht nicht unter diese Verordnung fallen sollte, weil er ein nichtfranzösischer Landarbeiter ist, so wäre der § 123 G.D. maßgebend gewesen.

Diese beiden Urteile sind Beispiele eines Unrechtes, das leider heute weder zivil- noch strafrechtlich verfolgt werden kann, aber auch nicht wieder aufzumachen sind. Die Erbitterung weit über die Kreise der Arbeiterschaft hinaus hat ihre Quelle in solchen Urteilen. In trauriger Form kann der Mangel an Gerechtigkeit bei einem Teil unserer herrlichen Richter im Kampfe zwischen Arbeit und Kapital, ein der Arbeiterklasse gerecht werdendes Urteil zu fällen, nicht zum Ausdruck kommen.

„Im Namen des Volkes“, es wird zum Höhn. Solche Urteile werden tatsächlich im Namen der Besitzenden und Privilegierten des Volkes gefällt, das Volk aber muß jede Gemeinschaft mit dieser Rechtsprechung ablehnen. Es muß sich auch auf das härteste dagegen wehren, daß die Arbeitsgerichte in die Hände der ordentlichen Gerichte fallen. Der Vorwurf kann ihnen nicht erwidert werden, daß sie des Arbeitsrechts haben verhorren lassen. Man wird seine Wunder erleben, wenn die Arbeitsgerichte in den ordentlichen Gerichten aufgehen sollen. Helfen kann hier nur eine durchgreifende Reform. Solange aber nicht durch Gesetz insbesondere nicht durch andere Institutionen der Richterhaft der Einseitigkeit solcher Gerichte abgeholfen ist, bleibt als einziges Ventil für die Empörung gegen die Rechtsprechung dieser Art die Erörterung und Anträge in der Presse und im Parlament. Die Arbeiterschaft muß durch ihre zuständigen Organe Protest erheben, er muß dem Gesetzgeber in den Ohren ertönen, bis er sich befindet und zweckdienliche Reformen durchführt. „Im Namen des Volkes“ darf kein Urteil im Interesse der bestehenden Klassen gesprochen werden. Wir fordern gleiches Recht für alle unter weitestgehendem Schutz der wirtschaftlichen Schwachen. Fernus mit diesem Recht. Adolf Grimm.

Zusammenfassung der englischen Gewerkschaften

zur Abwehr des Angriffs gegen den Achtstundentag.

(L. G. B.) Der Gewerkschaftskongress in Cardiff (September 1921) hatte die Aufgaben des Generalrates der englischen Gewerkschaften (General Council) in folgenden Bestimmungen näher umschrieben:

Der Generalrat soll alle industriellen Entwicklungen verfolgen und, wo es möglich ist, die industriellen Aktionen der Arbeiter vereinheitlichen.

Er soll für gemeinsame Aktionen der Gewerkschaftsbewegung in allgemeinen Fragen wie dem Problem der Löhne und der Arbeitszeit eintreten; ferner in allen Fragen allgemeiner Natur, die sich in den Beziehungen zwischen den einzelnen Gewerkschaften, zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften sowie der Gewerkschaftsbewegung und der Regierung stellen können. Er soll das Recht haben, jeder Union beizustehen, die wegen irgendeiner wichtigen, die gewerkschaftlichen Prinzipien betreffenden Frage angegriffen wird.

In Uebereinstimmung mit diesen ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Generalrat beschlossen, mit den Verbänden über eine auf nationaler Grundlage einzuleitende Aktion zu beschließen, durch welche den Arbeitgebern in ihren jetzigen Bestrebungen zur Verlängerung des Arbeitstages oder der Arbeitswoche Widerstand geleistet werden soll.

Der Generalrat will sich bei keiner Industrie in den üblichen Gang der Verhandlungen einmischen und würde es vorziehen, wenn die Initiative für seine im Namen der Gewerkschaftsbewegung vorzunehmende Intervention von den verantwortlichen unterhandelnden Instanzen der in Frage kommenden Industrie ausgeht. Der Generalrat ist sich jedoch darüber klar, daß er den ihm vom Gewerkschaftskongress übertragenen Pflichten nicht nachläßt, wenn er in dieser

kritischen Periode der Geschichte der Gewerkschaftsbewegung nicht als verantwortliche nationale Körperschaft handeln würde.

1. Aktion des Generalrates zur Verteidigung angeschlossener Körperschaften.

Die Berücksichtigung folgender Punkte ist nötig, damit der Generalrat den erwähnten Bestimmungen des Kongresses nachkommen kann und genau über den Stand der Dinge in den verschiedenen Industrien unterrichtet ist:

- a) Die angeschlossenen Verbände müssen den Generalrat vom Ausbruch von Konflikten sofort in Kenntnis setzen und ihn über den Verlauf der Verhandlungen in jedem Stadium auf dem laufenden halten...

2. Die Frage der finanziellen Unterstützung (Verteidigungsfonds).

Es soll die Frage in Erwägung gezogen werden, ob der Generalrat zu ermächtigen ist, falls nötig von den Mitgliedern der Verbände einen Beitrag zu erheben...

Wir sind uns vollständig des Umstandes bewußt, daß diese wichtige Frage den Verbänden in der Zeit einer akuten Depression unterbreitet wird. Doch die gegenwärtigen Schwierigkeiten sind an sich ein Beweis für die Notwendigkeit der Berücksichtigung der dargelegten Prinzipien.

Der Generalrat übersieht auch angeht die stark verminderten Fonds der Gewerkschaften und der Lage auf dem Arbeitsmarkt in den wichtigsten Industrien keineswegs die finanziellen Bedenken gegen diesen Plan.

Es wäre unklug, die Prinzipien des Planes wegen der gegenwärtigen Schwierigkeiten abzulehnen. Wir sind der Ansicht, daß wir auf alles vorbereitet sein sollten.

Wie sehen in diesem Plan die Schaffung eines Apparates vor, der die ganze Gewerkschaftsbewegung in die Lage versetzen soll, jedem allgemeinen und großangelegten Versuch der Arbeitgeber, den Arbeitern schlechte Arbeitsbedingungen aufzuerlegen, wirksam zu begegnen.

Der Generalrat hat in einer Rundgebung an die Beamten und Vorstände der angeschlossenen Gewerkschaften diese Punkte auseinandergesetzt und erwartet bis zum 21. März 1922 die Rückäußerung der Gewerkschaften.

Material für Betriebsräte

Betriebsräte in den Aufsichtsrat. Bis zum 30. April müssen die Wahlen der Betriebsräte in den Aufsichtsrat erledigt sein.

Alle Betriebsräte, die in Betrieben beschäftigt sind, in denen die Gesellschaftsform besteht, einerlei ob Aktien-, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaften m. b. H., können ein oder zwei Vertreter in den Aufsichtsrat wählen.

Die Rechte und Pflichten der vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter sind die gleichen wie der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

Gewählt werden die Vertreter von dem zum Unternehmen gehörigen Betriebsrat oder von den zugehörigen Betriebsräten.

Wählbar sind alle Mitglieder des Wahlkörpers, die am Tage der Wahl ein Jahr von der Körperschaft beschäftigt wurden und nicht in den letzten zwei Jahren durch Beschluß gemäß § 39 HGB. abgesetzt worden sind.

Sobald die Wahlordnung vom Arbeitsminister erlassen worden ist, muß die Wahl sofort stattfinden, denn die Frist läuft nur bis zum 30. April.

Die Betriebsräte müssen daher sofort zusammenzutreten und zu den Wahlen Stellung nehmen.

Es ergeht daher an die Betriebsräte der in Betracht kommenden Betriebe die Aufforderung, sofort die Wahlen vorzubereiten.

Feststellungslage beim Gericht ist nicht mehr möglich, wenn der Schlichtungsausschuß vorher entschieden hat, daß die Beschwerde gegen die Entlassung zurückzuweisen sei.

Aus den Gründen: Wenn der Schlichtungsausschuß die Frage verneint, daß der Beschwerdeführer Anspruch auf Weiterbeschäftigung hat, so ist diese Entscheidung materiell unabänderlich, selbst wenn der Beschwerdeführer glaubt, Grund zu haben, die Entscheidung zu beantragen.

Einspruch gegen eine Kündigung bzw. Entlassung muß ordnungsgemäß bei dem Gruppenrat (Arbeiter- oder Angestelltenrat) unter Vorlegung der Gründe des Einspruchs erhoben werden.

Ein Auszug aus einem Beschluß des Landgerichts I Berlin, Zivilkammer 26, vom 30. April 1921 (NHRBl. 1. Jahrg., S. 595), soll zeigen, wie peinlich genau die Gerichte die formalrechtliche Seite einer Entscheidung des Schlichtungsausschusses zu prüfen gezwungen sind.

Eine Antragstellerin, der vom Schlichtungsausschuß eine Entschädigung wegen nicht erfolgter Wiedereinstellung in den Betrieb zugesprochen wurde, hatte beim Landgericht beantragt, ihr das Armenrecht für die Klage gegen den Arbeitgeber zu gewähren.

Aus den Gründen: Die Antragstellerin stützt ihren Anspruch auf die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 4. Januar und 9. Februar. Diese Entscheidungen sind aber unwirksam, da sie nicht innerhalb der Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses ergangen sind.

Eine Spruchkammer des Schlichtungsausschusses mag noch so viel formales Verständnis besitzen, es wird dem Arbeitnehmer nichts nützen, wenn für ihn eine günstige Entscheidung gefällt wurde, die aber unter Außerachtlassung der formalrechtlichen Seite zustande gekommen ist.

Hier im obigen Falle hat aber die Arbeitnehmerin auch den Fehler begangen, den Gruppenrat überhaupt nicht anzurufen. Höchstwahrscheinlich hat sie gewußt, daß derselbe ihrer Entschädigung zugestimmt hat und war in dem Glauben, daß es zwecklos gewesen wäre ihn anzurufen.

Des öfteren haben wir in unserer Verbandszeitung zum Ausdruck gebracht, mit welchem reaktionären Arbeitsehrgeiz wir in Königsberg zu tun haben.

Des öfteren haben wir in unserer Verbandszeitung zum Ausdruck gebracht, mit welchem reaktionären Arbeitsehrgeiz wir in Königsberg zu tun haben, die zur Führung ihrer Lohnbewegung sich zwei junge Spindeln angestellt haben, die ihnen vollständig ebenbürtig sind.

Königsberg i. Pr.

Des öfteren haben wir in unserer Verbandszeitung zum Ausdruck gebracht, mit welchem reaktionären Arbeitsehrgeiz wir in Königsberg zu tun haben, die zur Führung ihrer Lohnbewegung sich zwei junge Spindeln angestellt haben, die ihnen vollständig ebenbürtig sind.

geberverband sie nicht in der Lage seien, in irgendeiner Weise zu verhandeln. In der Fachgruppe der Brennereien und Zückerfabriken war der Beschluß vorhanden, bei einer ablehnenden Antwort in den Streik zu treten.

Nachdem vom dem Regierungspräsidenten der Schiedsspruch nach dieser langen Zeit noch nicht für verbindlich erklärt worden war, traten die Kollegen der Reichsmonopolverwaltung in den Streik. Da auf einmal bekamen wir telegraphisch die Nachricht, daß am anderen Tage Verhandlungen beim Regierungspräsidenten stattfinden, zur Erledigung unseres Antrages, betreffs der Verbindlichkeitsklärung.

So haben wir vom 15. Dezember 1921 bis 13. März 1922 verhandelt, um nur zu einem Ergebnis zu kommen. Wenn aber die Arbeitgeber glauben, streikende Arbeiter, die um bessere wirtschaftliche Verhältnisse kämpfen, das Streiken dadurch zu verleiden, daß man ihnen alle Rechte nimmt, dann sollten sie sich in Zukunft nicht wundern, daß auch wir in Königsberg gewillt sind, mit den stärksten Mitteln zu kämpfen, die uns zur Verfügung stehen.

Darum Kollegen und Kolleginnen in Königsberg, nicht persönlichen Kampf innerhalb der Organisation, sondern den Kampf in voller Gammeltätigkeit gegen die Arbeitgeber. Die Tarifverträge sind von den Arbeitgebern gekündigt, Rechte, die im alten Vertrage vorhanden sind, will man auch schmälern, dann will man Verträge abschließen, die auch auf Jahre hindeuten, damit auch die Gelegenheit genommen werden soll, in Zukunft die sozialpolitischen Rechte, die in den Verträgen vorhanden sind, weiter auszubauen.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierbrennerien.

Chemisch. Lohnbewegung der Brauereiarbeiter. In der Versammlung am 21. März gab Kollege Goldammer dem Bericht über die Verhandlungen mit den Brauereien. Nach längerem Verhandeln seien folgende Zugeständnisse gemacht worden: Ab 1. März, erstmals zahlbar am 10. März pro Woche 100 Mk. für männliche Arbeitnehmer, 90 Mk. für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren, für Arbeiterinnen und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren pro Stunde 2 Mk., für Lehrlinge pro Woche 50 Mk. Ab 31. März wird eine weitere Zulage gewährt, und zwar: 75 Mk. für männliche Arbeitnehmer pro Woche, 50 Mk. für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren, für Arbeiterinnen und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren pro Stunde 1,20 Mk., für Lehrlinge 25 Mk. pro Woche.

Darüber. Die Lohnbewegung für die Danziger Brauereiarbeiter ist erfolgreich beendet. Nur durch unsere Einheitsorganisation war es uns möglich, eine Erhöhung der jetzigen Löhne um 145 bis 170 Mk. für weibliche um 95 Mk. zu erwirken.

Möhlen.

Danzig. Wegen der stetig steigenden Preise für alle Lebensmittel und Bedarfsartikel des täglichen Lebens...

Am 17. März hat sich die Große Mühle bereit erklärt zu verhandeln, und nach der restlosen Anerkennung der Forderungen...

Die Mühlenarbeiter sind mit einem vollen Erfolg aus diesem Kampfe hervorgegangen, der Herrschaftspunkt des Arbeitgeberverbandes ist gebrochen...

Mühlenstreik. Die Arbeiter der höchsten Mühlen (Gehr, Doffner und H. F. Roth) traten am 29. März in den Ausstand...

Am 3. März wurde den Arbeitern geboten, bereit zu sein für die Stundenlohn auf 9 Mk. und eines darüber hinaus...

Kundstücken

Von Industrie und Handel

Von Kundstücken. Bekanntlich erzählt uns die Industrie häufig, daß durch die Prohibition in...

St. Louiser Brauindustrie beschäftigt waren, repräsentierte, veröffentlichte folgenden Brief, welchen sie schon zweimal...

„Geehrter Herr! Das 18. Amendement zur Konstitution der Vereinigten Staaten ist zwei Jahre oder schon länger in Kraft gewesen...

Die Bedingungen in den Brauereianlagen bezüglich der Löhne, der Arbeitsstunden und der sanitären Zustände...

Im Vertrauen darauf, daß dieses Gesuch der arbeitslosen Leute von Ihnen alsbald in Rücksicht gezogen und einer zussprechenden Antwort gemüdiget werden mag...

in Namen der Arbeitslosen: Die Vereinigte Lokalegewerkschaft der Brauereiarbeiter.

Kapitalerhöhungen im Januar 1922:

- Engelhardt-Brauerei A.-G. in Berlin: von 18 000 000 Mark auf 22 000 000 Mark. Leipziger Bierbrauerei Kiebitz u. Co. A.-G. in Leipzig: von 14 000 000 Mark auf 26 000 000 Mark...

Von der Gewerkschaftsbewegung.

Finanzreform in den Gewerkschaften. Im Verband der Schornsteinfeger-Gesellschaften sind höhere Beiträge beabsichtigt...

Der Verband der Bergarbeiter erhöhte seine Beiträge ab 1. April entsprechend der erfolgten Lohnerhöhung. Der Verband der Maschinisten und Heizer erhöht einen Stundenlohn...

Wirtschaftssoziales

Weitere Erhöhung der Margarinepreise. Die Margarinefabriken haben ab 26. März die Preise pro Pfund um 4 Pf., auf 34 bis 40 Pf. bei Lieferung an Händler erhöht.

Verbandsnachrichten

Verbandsrat. Beschlüsse und Ergebnisse der „Verbands-Zeitung“, Berlin D. 27, Spätverkauf 6 IV, Janssener, Post-Königsplatz 275.

Diese Woche ist der I. I. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Genehmigt: Lokalarbeiter. Regensburg 1 Mk. ab 1. April. Gießen 1 Mk. ab 14. Februarwoche.

Strasporto

müßig bezahlt werden, weil ungenügend frankiert: Saarfeld 200 Pf., Marzendorfer 200 Pf., Remel 200 Pf., Mühlberg 150 Pf., Hirschberg 200 Pf., Döllnig 150 Pf., Brandenburg 200 Pf., Hameln 150 Pf., Frankfurt a. d. O. 200 Pf., Seebitz 200 Pf. Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 26. März bis 1. April. (Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin D. 27.)

Materialverand.

Stettin: 200 R., 10 000 a 700. Trier: 2000 a 700, 1000 a 400. Hamburg: 30 000 a 700, 5000 a 500. Dessau: 40 R. Siegen: 2000 a 700. Hof: 500 a 500. Mühlhausen: 600 a 700. Kumbach: 10 000 a 700, 2000 a 300. Lindau: 1000 a 700. Erfurt: 20 R. Rieja: 3000 a 500, 500 a 300. Landskron: 3000 a 700. Danzig: 4000 a 700. Freiburg (Schl.): 1000 a 600. Altruppin: 100 a 400. Halberstadt: 1000 a 700. Münscheberg: 100 a 700, 200 a 600. Grünberg: 30000 a 500, 3000 a 300. Künern: 1000 a 500, 1000 a 300. Wolfach-Biberach: 1000 a 600, 500 a 500, 100 a 400. Nordheim: 1000 a 500. Weßlar: 600 a 700, 400 a 600. Kiel: 100 R., 100 R. Heidenheim: 800 a 500. Sprockau: 600 a 600. Sonneberg: 1000 a 700. Freiburg (Bad): 2000 a 700, 1000 a 600. Naumburg: 200 a 600. Lauterberg: 2000 a 700. Quedlinburg: 1000 a 700, 500 a 500. Ludenwalde: 200 a 700. Wriezen: 500 a 500, 100 a 300. Elmshorn: 4000 a 700. Labes: 1000 a 600.

Aus den Bezirken und Jahrestellen.

Unterbezirk Münster i. W. Adresse W. Senig, Bureau, Münsterstraße 36, Tel. 1253. Hannover. Vorf. K. Ströbele, Baaken bei Hannover, Kampstr. 4. Sattowitz. Vorf. Josef Eggenmann, Reemtsma 25. Ebenheim. Vorf. Rich. Weder, Gaim Nr. 40, Kass. Ernst Herwig, Schölerer Str. 13. Monheim-Siddorf. Vorf. Wilh. Weibucher, Monheim. Regensburg. Lokalfesttag ab 1. April 1 Mk. Vertrauensleute abrechnen und Marken bestellen! Kagenwalde. Vorf. Ernst Gerfonde, Reeperbahn 6.

Veranstaltungsanzeigen

Sonnabend, den 8. April. Raumburg: 8 Uhr Restaurant Jakobstor. Jeden letzten Sonntag im Monat. Monheim-Siddorf. Abwechselnd in Monheim und Siddorf. Wriezen. 2 1/2 Uhr Lokal-Lene oder Leide, Freientwälder Straße.

Literarisches.

Sozialpolitik. Erklärungen zum Östlicher Programm. Von Max Cuvard. 1922. 3. S. H. Diey Kauf- und Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. (Preis 1,50 Mk.) Aufgaben und Ziele der nennzeitlichen Wirtschaftspolitik. Von Helene Simon. 1922. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. (Preis 2,50 Mk.) „Die Marx'sche Gesellschaft, Gesellschafts- und Staatstheorie.“ Von Prof. Heinrich Cunow. 12 Bände (Bände 125 Mk.) Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. „Kommentar zum Reichs-Lohnvertragsgesetz.“ Von Dr. Caspar. (Preis 15 Mk.) Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

Für Nr. 16 der „Verbands-Zeitung“ ist Redaktionsschluss am Sonnabend, 15. April, früh 8 Uhr.

Advertisement for tobacco products including 'Nachruf' and 'Zahntabletten' with prices and contact information.

Advertisement for 'Mein Ideal-Schuh' featuring an image of a shoe and text describing its quality and price.

Advertisement for 'Meinel & Herold' musical instruments, listing various instruments and their prices.